



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

DB Infra GO AG
Lärmsanierung West
Peter Lauerer
Hermann-Pünder-Str. 3
50679 Köln

Fachbereich . Umwelt
oder Dienststelle . Untere Naturschutzbehörde
Dienstgebäude . Quettinger Str.220
Sachbearbeitung . Frau Dr. Hilgers
Tel. 02 14/406-0
Durchwahl 406 . 32 63
Telefax 406 . 32 02
Ihr Zeichen/vom
Mein Zeichen . 322-hil
Tag . 29.08.24

Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die Maßnahme: Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes - Errichtung von Lärmschutzwänden entlang bestehender Schienenwege auf den Strecken 2324 und 2730 in Leverkusen

Ihr Antrag auf Befreiung vom 30.07.2024

Sehr geehrter Herr Lauerer,

1. gemäß Ihres o.g. Antrags erteile ich Ihnen bzw. der DB InfraGO AG die Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 75 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW von den Ge- und Verboten des rechtskräftigen Landschaftsplans der Stadt Leverkusen für die Durchführung der im Antrag beschriebenen Baumaßnahmen von Lärmschutzwänden im Rahmen der Lärmsanierung an den bestehenden Schienenwegen auf den Strecken 2324 und 2730 in den Landschaftsschutzgebieten „Unteres Tal der Wupper“ (LSG-4907-0002) und „Unteres Dhünntal“ (LSG-4907-0005) unter folgender Auflagen:

- I. *Das Vorhaben darf nur in der beantragten Form durchgeführt werden. Sofern erhebliche Abweichungen notwendig werden, wird diese Befreiung ungültig und es müssen überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht und erneut genehmigt werden.*
- II. *Der Landschaftspflegerische Begleitplan mit integriertem Artenschutzfachbeitrag des Büros Daber und Kriege GmbH ist Bestandteil dieser Genehmigung.*

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.700,00 € festgesetzt. Die Gebühr ist von Ihnen bzw. der DB InfraGO AG zu tragen.

eMail: elke.hilgers@stadt.leverkusen.de Internet: www.leverkusen.de

Bankverbindungen	IBAN	BIC	Bankleitzahl	Konto-Nr.
Sparkasse Leverkusen	DE84 3755 1440 0100 0002 07	WELADEDLLEV	375 514 40	100 000 207
Postbank Köln	DE51 3701 0050 0007 9855 02	PBNKDEFF	370 100 50	79 85-502
Deutsche Bank Leverkusen	DE15 3757 0064 0709 0046 00	DEUTDE3375	375 700 64	7 090 046
Volksbank Rhein-Wupper e.G.	DE82 3756 0092 1600 0040 14	GENODED1RWL	375 600 92	1 600 004 014
Commerzbank Leverkusen	DE36 3754 0050 0440 1006 00	COBADEFFXXX	375 400 50	440 100 600

Begründung:

Zu 1. Der Antragssteller, die Deutsche Bahn InfraGO AG, beabsichtigt in Leverkusen die Errichtung von Anlagen für den aktiven Lärmschutz (Schallschutzwände). Die Schallschutzwände sollen an der Strecke 2324 (km 44,69 – 49,825) und Strecke 2730 (km 16,130 – 20,710) entstehen. Das Vorhaben ist Teil des Lärmsanierungsprogramms an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes. Geplant sind einseitige Schallschutzwände mit hochabsorbierenden Aluminiumelementen mit einer Höhe von bis zu 3,0 m über der Schienenoberkante. Der Vorhabenträger hat im Vorfeld verschiedene Varianten der Lärminderung untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung von Lärmschutzwänden die höchste Wirksamkeit entfaltet. Aufgrund der hohen Wirksamkeit in der Lärminderung ist es zugleich die wirtschaftlichste Variante, da somit zusätzliche passive Lärmschutzmaßnahmen an privaten Gebäuden entfallen. Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden niedrige Lärmschutzwände, Schienenstegdämpfer und –absorber, sowie eine Kombination dieser Varianten ebenfalls untersucht. Im Ergebnis sind Schallschutzwände die effektivste und kostengünstigste Maßnahme, zur Reduzierung von Schallimmissionen.

Zwei der geplanten Schallschutzwände auf Leverkusener Gebiet tangieren Landschaftsschutzgebiete, so dass für die geplante Errichtung eine Befreiung von den Verboten des rechtskräftigen Landschaftsplans der Stadt Leverkusen notwendig ist. Für die Errichtung der Lärmschutzwand 6 (km 16,130 – 16,837; Länge 707 m) ist eine Betroffenheit von 1.200 m² des LSG „Unteres Tal der Wupper“, für Lärmschutzwand 7 (km 20,166 – 20,710, Länge 544 m) eine Betroffenheit von 100 m² des LSG „Unteres Dhünntal“ gegeben. Beide Lärmschutzwände sollen eine Höhe von 3,0 m aufweisen. Die Andienung der Trassen soll grundsätzlich über die Schienen ohne weitere Beeinträchtigung der LSGs erfolgen. Der Baustart ist für das Jahr 2026 geplant.

In Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 26 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern. Darüber hinaus ist es gemäß dem rechtskräftigen Landschaftsplan der Stadt Leverkusen unter anderem verboten:

- *Bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote sowie Anlage, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.*
- *Ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern,*
- *Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten,*
- *mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen,*
- *Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,*
- *Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder –reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen (Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde, das Aufasten oder das Abbrechen von Zweigen.).*

Somit löst das Vorhaben Verbotstatbestände von den Vorschriften aus dem Landschaftsplan aus. Eine Ausnahme zu diesen Verboten ist im Landschaftsplan nicht vorgesehen, so dass eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde im Einzelfall, und somit bei Vorliegen eines atypischen Sonderfalls, eine Befreiung von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Umsetzung des Lärmsanierungsprogramms, zu dem unter anderem die Errichtung der Lärmschutzwände in Leverkusen gehören, ist Teil der Generalsanierung zwischen Köln und Hagen. Bei der Generalsanierung werden hochbelastete Eisenbahnkorridore gebündelt saniert. Ziel dieser Generalsanierung ist eine robuste und zuverlässige Infrastruktur, in deren Rahmen auch Anwohner/innen auf den hochausgelasteten Strecken von Lärmschutz profitieren sollen. Die Deutsche Bahn ist ein Verkehrsmittel, welches der Allgemeinheit dient, daher sind Maßnahmen, die den Zielen der Deutsche Bahn entsprechen grundsätzlich im Interesse der Allgemeinheit. Der Landschaftsplan der Stadt Leverkusen ist seit 1987 in Kraft. Erst später, im Jahr 1999, wurde das Lärmsanierungsprogramm des Bundes verabschiedet, sodass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans durch die zunehmende Lärmbelastung durch den Schienenverkehr, die städtebauliche Entwicklung und die damit zukünftige Notwendigkeit einer Lärmsanierung nicht absehbar war. Daneben handelt es sich bei der Errichtung von Lärmschutzwänden an den vorhandenen Schienenwegen um ein singuläres Ereignis, das nicht regelmäßig auftritt und somit sich um einen von der Norm abhebenden Einzelfall (Atypik).

Der Lärmschutz stellt somit ein überragendes öffentliches Interesse dar, da durch die Maßnahme nicht nur Einzelpersonen vor Lärm geschützt werden, sondern ganze Stadtteile einschließlich potenzieller Lebensräume für Tiere. Auch für die angrenzenden Schutzgebiete mit Ihrer wichtigen Funktion als Lebensraum für geschützte Arten und Ort der Erholung ist anzunehmen, dass sie von den Maßnahmen zur Lärmsanierung profitieren werden.

Die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind als gering zu bewerten. Eine Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten, sowie ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) kann durch die im eingereichten Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integriertem Artenschutzfachbeitrag formulierten Risikomanagement- und Vermeidungsmaßnahmen, sowie die der Vernetzung von Lebensräumen dienenden Errichtung von Kleintier- und Wilddurchlässen und den Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung (ökologische Baubegleitung) minimiert werden und gelten daher als streng einzuhaltende Auflage für diese Befreiung.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse an den Schallschutzmaßnahmen, die auch einen positiven Effekt für die angrenzenden Schutzgebiete mitbringen, die hier nur geringfügig betroffenen Naturschutzbelange.

Somit sind die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfüllt. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit zur Planungssicherheit der BD InfraGO AG wurde am 13.08.2024 gemäß § 70 Abs. 7 Landesnaturschutzgesetz im Rahmen des „kleinen Beirats“ die Zustimmung der vorliegenden Befreiung über den Vorsitzenden des Naturschutzbeirats der Stadt Leverkusen eingeholt.

Zu 2. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 Gebührengesetz NRW sind von Amts wegen Gebühren für Handlungen festzusetzen, für die im Allgemeinen Gebührentarif eine Tarifstelle angelegt ist. Nach der Tarifstelle 15b.3.4.4 des Allgemeinen Gebührentarifs ist für die Entscheidung über eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG eine Gebühr zwischen 30,00 € und 5.000,00 € zu erheben.

Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Die Prüfung Ihres Antrages war mit einem mittleren Aufwand verbunden. Unter Anwendung dieses Kriteriums ist die Höhe der festgesetzten Gebühr angemessen.

Weitere Informationen zur Zahlung des Betrages von 2.700 € werden Sie in Kürze nachträglich erhalten.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass diese Genehmigung unbeschadet der Rechte Dritter und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften ergeht und nur die naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird. Andere Genehmigungsverfahren müssen gesondert eingeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Hilgers